

20 Jahre Cannabisbeschluss – 20 Jahre Entkriminalisierung?



Am 9. März dieses Jahres jährt sich der berühmt gewordene “Cannabisbeschluss” des Bundesverfassungs-gerichtes zum 20. Mal. Aus diesen Anlass informiert das Hanf Museum Berlin in einer Sonderausstellung über die gesellschaftliche sowie juristische Diskussion und den Mythos “ein bisschen Gras ist doch erlaubt”.

Am 9. März 1994 verkündete das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung, in der sie die Gültigkeit des Betäubungsmittelgesetzes bezüglich Cannabis bestätigten. Allerdings mussten die Richter zu einem “Trick” greifen, um die Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbotes anzuerkennen. Sie verwiesen auf eine bis dahin kaum genutzte Regelung, den §31a BtMG, die es den Staatsanwaltschaften ermöglicht, Verfahren einzustellen, wenn “kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung” besteht. Gegen das sogenannte “Übermaßverbot” verstößt das BtMG demnach nicht, weil Verfahren “die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind” ja sowieso regelmäßig eingestellt werden müssten.

Anders als der Bundesgerichtshof in seinem Urteil zur “nicht geringen Menge” (7,5 Gramm THC) zehn Jahre zuvor hatte es das Bundesverfassungsgericht 1994 jedoch versäumt, zu entscheiden, wie viel Haschisch oder Marihuana denn nun eine “geringe Menge” seien. In den Monaten nach dem Verfassungsgerichtsbeschluss verwandelte sich die Bundesrepublik daher in einen cannabispolitischen Flickenteppich. “Wenig” waren an der Nordsee 30, in Berlin 15 und in NRW 6 Gramm. Den baden-württembergischen Staatsanwälten gab ihr Dienstherr “bis 3 Konsumeinheiten freie Hand”.

Noch heute, 20 Jahre danach, sorgt die mit dem Haschisch-Urteil geborene “Geringe Menge”, der Krümel Gras, der angeblich legal sei, für Verwirrung. Zwischen Flensburg und Bodensee gelten ganz unterschiedliche Regeln dafür, welche Delikte vom §31a BtMG erfasst werden. Das innerrepublikanische Rechtsgefälle in Sachen Cannabis wird nicht nur von Fachpolitikern mit Bauchschmerzen betrachtet. Warum trotz vermeintlicher “Freigrenzen” jedes Jahr zehntausende Konsumenten Hausdurchsuchungen erdulden, ED-Behandlungen hinter sich bringen und am Ende, obschon der Eigenbedarf erwiesen ist, verurteilt werden, verwirrt Betroffene und Journalisten gleichermaßen.

Das Hanf Museum Berlin will dies mit seiner im März und April präsentierten Sonderausstellung “20 Jahre Cannabisbeschluss” ändern. Den BesucherInnen stehen dafür knapp zwei Dutzend Experten und Betroffene zur Verfügung, die sich auf Bildtafeln zu Wort melden. Das neu gewonnene Wissen kann dann direkt spielerisch überprüft werden.

Sonderausstellung “20 Jahre Cannabisbeschluss” vom 09. März bis 30. April im Hanf Museum Berlin

HINTERGRÜNDE UND RECHTSGRUNDSÄTZE DES CANNABISBESCHLUSSES VON 1994

Im Jahr 1992 ließ das Lübecker Landgericht das Bundesverfassungsgericht prüfen, ob die Cannabiskriminalisierung verfassungsgemäß ist.

Das Verfahren, das als Anlass für die Verfassungsklage diente, ging um die Weitergabe einer geringen Menge Cannabis. Eine Frau hatte ihren in Untersuchungshaft sitzenden Ehemann im Gefängnis besucht. Dabei versuchte sie ihrem Gatten 1,12g Haschisch zu übergeben, was ein Vollzugsbeamter bemerkte. Für die nach §29 BtMG strafbare Tat wurde sie vom Amtsgericht in Lübeck zu zwei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Die Berufungsverhandlung vor dem Landgericht nahm der Vorsitzende Richter Wolfgang Neskovic zum Anlass, die Strafbarkeit des Umgangs mit Cannabis grundsätzlich in Frage zu stellen.

Das Lübecker Landgericht war der Überzeugung, dass der Umgang mit Cannabis von der allgemeinen Handlungsfreiheit geschützt ist, da keinerlei Drittschädigung entsteht und der Konsum von Cannabis keinen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung darstellt. Umgekehrt lässt sich, so das Landgericht, aus der verfassungsmäßig geschützten persönlichen Freiheit ein Recht auf Rausch ableiten.

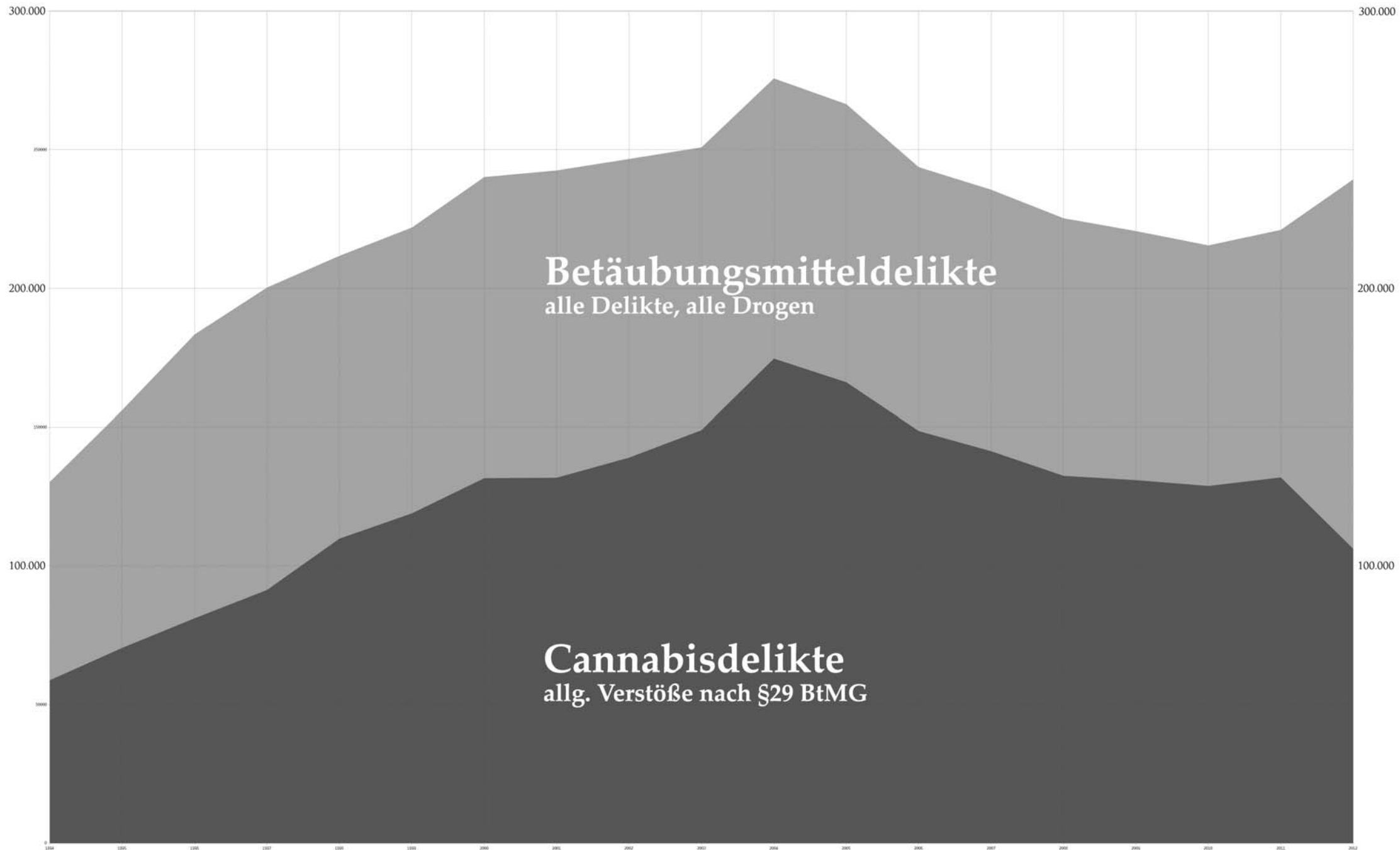
Das Bundesverfassungsgericht schloß sich dieser Ansicht jedoch nicht an und verkündete am 09. März 1994: "Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen!"

Zwar musste auch das BVerfG erkennen, dass seit der Kriminalisierung die Zahl der Cannabiskonsumenten nicht abgenommen, im Gegenteil sogar merklich zugenommen hat. Dennoch besteht die Befürchtung, dass eine Freigabe von Cannabis wesentlich mehr Menschen zu Konsum verleitet, als durch die Strafverfolgung abgeschreckt werden. Das Bundesverfassungsgericht hielt die Kriminalisierung deshalb 1994 für ein geeignetes Mittel, den Umgang mit Cannabis einzuschränken.

Zwar gewährt die allgemeine Handlungsfreiheit jedem Menschen die Möglichkeit, zu sich zu nehmen, was er gerne möchte, egal ob es gesund oder schädlich ist. Dennoch resultiert aus dieser Freiheit kein "Recht" im juristischen Sinne, das sich gerichtlich einklagen ließe. Das 'Sich Berauschen' ist durch das Persönlichkeitsrecht zulässig, doch eine Forderung an den Rechtsstaat lässt sich daraus nicht ableiten:

Ein Recht auf Rausch gibt es nicht !

WIE "ENTKRIMINALISIERT" SIND CANNABISKONSUMENTEN? BTM-DELIKTE 1994-2012



AUSZÜGE AUS DER ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES VON 1994

"Die zur verfassungsrechtlichen Prüfung gestellten Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes sind, soweit sie Gegenstand einer zulässigen Vorlage sind, mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten, insbesondere Haschisch, verstößt insoweit weder gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

...

Art. 2 Abs. 1 GG schützt jede Form menschlichen Handelns ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt. Absolut geschützt und damit der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist allerdings nur ein Kernbereich privater Lebensgestaltung. Dazu kann der Umgang mit Drogen, insbesondere auch das sich Berauschen, aufgrund seiner vielfältigen sozialen Aus- und Wechselwirkungen nicht gerechnet werden...Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit aufgrund verfassungsgemäßer Rechtsvorschriften verletzen Art. 2 Abs. 1 GG nicht. Ein "Recht auf Rausch", das diesen Beschränkungen entzogen wäre, gibt es mithin nicht.

...

Was den Vergleich zwischen Cannabisprodukten und Nikotin angeht, liegt ein hinreichender Grund für die unterschiedliche Behandlung schon darin, daß Nikotin kein Betäubungsmittel ist.

...

Für die unterschiedliche Behandlung von Cannabisprodukten und Alkohol sind ebenfalls gewichtige Gründe vorhanden. So ist zwar anerkannt, daß der Mißbrauch von Alkohol Gefahren sowohl für den Einzelnen wie auch die Gemeinschaft mit sich bringt, die denen des Konsums von Cannabisprodukten gleichkommen oder sie sogar übertreffen. Gleichwohl ist zu beachten, daß Alkohol eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten hat, denen auf Seiten der rauscherzeugenden Bestandteile und Produkte der Cannabispflanze nichts Vergleichbares gegenübersteht. Alkoholhaltige Substanzen dienen als Lebens- und Genußmittel; in Form von Wein werden sie auch im religiösen Kult verwandt. In allen Fällen dominiert eine Verwendung des Alkohols, die nicht zu Rauschzuständen führt; seine berauschte Wirkung ist allgemein bekannt und wird durch soziale Kontrolle überwiegend vermieden. Demgegenüber steht beim Konsum von Cannabisprodukten typischerweise die Erzielung einer berauschten Wirkung im Vordergrund.

...

Weiterhin sieht sich der Gesetzgeber auch vor die Situation gestellt, daß er den Genuß von Alkohol wegen der herkömmlichen Konsumgewohnheiten in Deutschland und im europäischen Kulturkreis nicht effektiv unterbinden kann. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht, deswegen auf das Verbot des Rauschmittels Cannabis zu verzichten."

Zitiert nach BVerfGE 90, 145 (197)

EIN BISSCHEN IST DOCH ERLAUBT - DA PASSIERT DOCH NICHTS?

2.343.527*

* Summe der Strafanzeigen wegen Eigenbedarfsdelikten im Zusammenhang mit Cannabis seit Verkündung des Cannabisbeschlusses



Andreas Müller

Ich fordere die kontrollierte Freigabe von Cannabis. Ich halte es für unsinnig, mittels Strafrecht gegen den Cannabiskonsum vorzugehen. Dazu muss man nur sehen, dass in Holland weniger Jugendliche kiffen, obwohl das Thema dort liberaler gehandhabt wird.

Wenn ein Gesetz nichts bringt, dann gehört es in den Müll. Und ich würde gern das Geld, das in die sinnlose Cannabiskriminalisierung gepackt wird, in eine vernünftige Präventionsarbeit hinsichtlich aller Suchtgefahren reinbringen.

Cannabis ist keine Einstiegsdroge. Es gibt Millionen Cannabiskonsumern und nur wenige tausend Heroinkonsumenten. Klar gibt es auch Konsumenten die süchtig werden, aber: Wenn Menschen mit Cannabis Probleme haben, muss ihnen geholfen werden. Das macht man aber nicht mit dem Strafrecht! Eine Legalisierung würde auch helfen die übrige Jugendkriminalität zu bekämpfen.



Als leidenschaftliche Besucherin der Münchner Wies'n - bekanntlich ja die größte offene Drogenszene der Welt - empfinde ich die absurde Einteilung in gute und schlechte Drogen nur noch als Doppelzüngigkeit. Die Kriminalisierung von CannabiskonsumentInnen sollte ein Ende haben, damit der Jugend- und Verbraucherschutz auch bei Hanf endlich umgesetzt werden kann.

Aus Bayern kommend fällt mir immer wieder auf, wie unglaublich und wie doppelbödig die herrschende Drogenpolitik ist. Man muss eine Gleichbehandlung von Drogen hinbekommen und deshalb kämpfe ich schon seit sehr langer Zeit für die Entkriminalisierung von sogenannten "weichen Drogen". Da gehört Cannabis dazu.

Eine "drogenfreie Gesellschaft" ist eine genauso falsche Vorstellung wie eine Gesellschaft, in der es überhaupt keine Kriminalität mehr gibt. Ich möchte deshalb, dass aufgeklärt wird über Drogen.



Stefan Müller

Da es immer wieder Meldungen über harte Strafen für Mengen weit unter der mutmaßlichen "Geringen" gibt, fühlte ich mich als Konsument nur bedingt entkriminalisiert. Zumal der Staat sich ja Alternativen hat einfallen lassen, um uns zu treffen - z.B. den stets drohenden Führerscheinentzug. Insofern hat sich für den Konsumenten relativ wenig verändert. Strafverfolgung bleibt eine nicht zu verachtende Nebenwirkung und die Polizei wird völlig unnütz zum Feindbild. Denn gegen die Jagd nach "echten" Verbrechern dürften die Wenigsten etwas haben.

In einem freien Staat sollte der Gesetzgeber das Recht auf Selbstbestimmung höher halten als ein Betäubungsmittelgesetz. Meiner Meinung nach hat der Mensch auf jeden Fall ein "Recht auf Rausch".

Davon abgesehen sollte ein Gesetz, das in der Realität einfach nicht funktioniert, sowieso schnellstens geändert werden. Ehrliche, akzeptierende Aufklärung würde die Ziele des Verbots wesentlich besser erfüllen.



Markus Berger

Mir scheint schon, dass der Beschluss die schlimmsten Auswirkungen der Cannabisprohibition ein wenig abzumildern vermochte. Aber natürlich genügt die "Geringe Menge" drogenpolitisch nicht. Weil sie keinen Legalitätsstatus mit sich bringt, ist sie letztlich eine Mogelpackung. In der Praxis sind die Konsumenten alles andere als "entkriminalisiert", allein schon, weil alle Inhaber einer Fahrerlaubnis mit der "Ersatzstrafe" Führerscheinentzug konfrontiert sind.

Was geht es den Gesetzgeber an, welche Substanzen ich mir einverleibe? Schließlich wird auch nicht darüber bestimmt, welche Nahrungsmittel ich zu mir nehme. Weder schadet ein Drogenkonsument anderen, noch steht es irgendjemandem zu, über Genuss und Einsatz von Substanzen jedweder Art zu gebieten. Die derzeitige Drogenpolitik ist auf ganzer Linie gescheitert. Und das wissen die Verantwortlichen. Was wir brauchen, ist eine Politik, die mündigen Menschen das Recht zuerkennt, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.



Hubert Wimber

Wenn wir trotz hoher Investitionen die bei Verabschiedung des BtMG selbst gesteckten Ziele – Reduzierung der erstauffälligen Konsumenten, Einschränkung der Stoffmenge am Markt und Austrocknung der organisierten Kriminalität – nicht erreicht haben, muss ein Umdenken zulässig sein.

Wenn wir bislang eine repressiv dominierte Drogenpolitik verfolgt haben, müssen wir uns fragen, ob eine präventive Ausrichtung, mit einem gesundheitspolitischem Schwerpunkt, erfolgreicher sein könnte.

Dann könnte die Vision einer staatlich organisierten Distribution und Kontrolle von Drogen, mit obligatorischer Suchtberatung, Realität werden!



Strafverfolgung. Bewährungsstrafe. Therapieaufenthalt. Verlust des Arbeitsplatzes. Ausschluss aus der Gesellschaft. Angst vor Kindesentzug. So fühlt sich Deutschland 20 Jahre nach der "Entkriminalisierung" für mich an. Ich musste meine Familie verlassen, meinen Sohn, um eine Therapie zu machen, damit ich wieder "gesellschaftsfähig" bin.

Es wurde und wird noch immer von Polizei und Staatsanwaltschaft in meine freie Lebensgestaltung eingegriffen, obwohl ich Niemandem schade. Bis heute darf nicht der Mensch sein, der ich bin.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht es 1994 anders wollte, führen "Geringe Mengen" noch immer zu horrenden Geldstrafen, Freiheitsentzug usw. - Selbst Patienten werden verfolgt und kriminalisiert! Dabei garantiert Artikel 2 des Grundgesetzes doch auch mir die "Freie Entfaltung der Persönlichkeit" oder? Stattdessen sehe ich mich im Alltag von moralisch und wissenschaftlich unhaltbaren Verboten umzingelt.



Frank Geyer

Ich spüre in meinem Alltag keine Auswirkungen der Cannabisentscheidung. Einige Freunde mussten sich trotz §31a BtMG wegen Kleinigkeiten mit Polizei und Staatsanwaltschaft auseinandersetzen und haben sogar Strafen und Führerscheinentzug über sich ergehen lassen müssen.

Eine Verbesserung der Situation der Konsumenten ist für mich durch dieses Gesetz nicht erkennbar. Cannabis zu konsumieren heißt weiterhin, Angst um Führerschein, Familie, Job und Freiheit zu haben. Selbst ein einziger Joint kann dazu führen, dass das Leben völlig auf den Kopf gestellt wird. „Entkriminalisierung“ sieht für mich deutlich anders aus. Dabei ist seit langem sowohl Wissenschaft als auch Politik bekannt, dass die aktuelle Situation weder sinnvoll noch gesellschaftlich vertretbar ist. Hier muss endlich ein Umdenken stattfinden!

Ein Grundpfeiler unserer Demokratie ist die Gleichheit aller Menschen. Für Cannabiskonsumenten scheint dies jedoch nicht zu gelten.



Jost Lessmann

Ich habe und werde es auch nie verstehen, dass es eine Unterteilung der Strafbarkeit nach "Gewicht" gibt. Und dann noch die aus dem Beschluss resultierenden unterschiedlichen "Geringen Mengen" in den Bundesländern. Wenn schon Mengen, dann muss endlich eine bundeseinheitliche Regelung her.

In der Realität hat der Beschluss den Konsumenten keine Erleichterung verschafft. Ganz im Gegenteil. Die Kriminalisierung nimmt weiter zu - aktuell über das Führerscheinsrecht und den Wahnsinn, dass THC-Abbauprodukte im Körper ausreichen, um den Führerschein zeitweise oder ganz zu verlieren.

Das Hanfverbot verfassungskonform? Nein, das sicher nicht. Allein der Vergleich mit Alkohol zeigt, wie unterschiedlich mit Gesundheitsrisiken umgegangen wird und das ist nicht verfassungskonform. Meiner Meinung nach wäre dies nur die völlige Legalisierung der Pflanze.



Dr. Harald Terpe

Vor 20 Jahren hat das Bundesverfassungsgericht die Strafverfolgungsbehörden angewiesen, von einer Verfolgung bei ‚geringen Mengen von Cannabisprodukten‘ abzusehen. Dennoch läuft die Kriminalisierung auf Hochtouren. Weit über 2,3 Millionen konsumnahe Cannabisdelikte hat die Polizei seit 1994 verfolgt. Mindestens 55 Prozent aller Rauschgiftdelikte sind einfache, konsumnahe Cannabisdelikte.

Das bedeutet: Unser heutiges Drogenstrafrecht dient in der Praxis vor allem der Kriminalisierung von einfachen Cannabiskonsumenten.

Seit 20 Jahren versuchen die Bundesländer eine einheitliche Strafverfolgungspraxis festzulegen. Alle diese Versuche sind gescheitert. Das Cannabisverbot ist nicht verhältnismäßig. Die Bundesregierung hat es in den letzten 20 Jahren versäumt, die richtigen Schlüsse aus der Lebenswirklichkeit zu ziehen. Denn trotz eines erheblichen staatlichen Verfolgungsdrucks wird weiterhin Cannabis konsumiert.

Wir Grüne fordern daher einen staatlich regulierten Zugang.



Nadja Reigl

Ich habe nicht das Gefühl, dass sich seit 1994 großartig etwas verändert hat: Der Erwerb und Besitz von Cannabis war vor der Entscheidung verboten und ist es bis heute. Das merkt man spätestens, wenn die Polizei im falschen Moment im Wohnzimmer steht...

CannabiskonsumentInnen in Deutschland vertuschen und verschweigen ihren Konsum deshalb noch immer - und das aus gutem Grund. Schnell wird man als harmloser Kiffer von der Polizei behandelt, als habe man gerade Jemanden umgebracht. "Entkriminalisiert" fühle ich mich da nicht gerade.

Am Schlimmsten ist es aber, dass kranken Menschen hierzulande ein kostengünstiges, natürlich wirksames Medikament verweigert wird - Das kann und darf nicht verfassungskonform sein!

Und auch als völlig gesunder Mensch fühle ich mich in der freien Gestaltung meines Lebens eingeschränkt. Für mich gehört das Recht auf Rausch eindeutig dazu, mein Leben nach meinen Wünschen zu gestalten!



David Körbel

Ich wurde vor 3 Monaten am Berliner Hauptbahnhof mit einer geringen Menge Cannabis von der Bundespolizei aufgegriffen. Jetzt habe ich eine Anzeige am Hals und es muss sich erst noch zeigen, ob das Verfahren tatsächlich nach §31a BtMG eingestellt wird.

Ich habe nicht das Gefühl, dass Cannabiskonsumenten durch die Entscheidung von 1994 entkriminalisiert sind! Wenn man bei uns auch nur danach ausschaut, als wenn man in die Kategorie "Suchtgiftler" gehört, hat man deutlich häufiger mit der Polizei zu tun. Gerade, wer wie ich Dreads hat, wird oft unangenehm angesprochen.

Das Grundgesetz sagt doch eigentlich, dass "die Würde des Menschen unantastbar ist". Doch ich frage mich - Wo bleibt denn die Würde der Menschen, die wegen des Verdachts auf Cannabis eine Durchsuchung erdulden müssen? Oder denken Sie nur an die Leiden der Patienten. Ich kann nicht glauben, das DAS verfassungskonform sein soll!



Frank Tempel

Das Cannabisverbot in Deutschland ist längst überholt. Eine staatliche Regulierung des Cannabismarktes würde den notwendigen Jugend- und Verbraucherschutz ermöglichen und illegalen Handelsstrukturen einen schweren Schlag versetzen. Ebenso würden die gesundheitlichen Gefahren durch Streckmittel drastisch zurückgehen.

Mehr als drei Millionen Cannabiskonsumierende würden damit endlich die nötige Entkriminalisierung durch den Gesetzgeber erfahren.

Uruguay hat als erster Staat weltweit diesen Weg eingeschlagen. Deutschland muss folgen.

Ein erster Schritt zur Entkriminalisierung der CannabiskonsumentInnen wäre die bundeseinheitliche Regelung zur "Geringen Menge" wie von der Innenministerkonferenz vielfach diskutiert. Diese muss im BtMG festgeschrieben werden, damit es zukünftig zu keinerlei Strafanzeigen bei Feststellung einer sogenannten Bagatellmenge kommt.